

Fahrtkosten bei Bildungsmaßnahmen

Führt ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer eine längerfristigen, jedoch vorübergehende berufliche Bildungsmaßnahme durch, so wird der Ort an dem die Fortbildung stattfindet im Allgemeinen nicht zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG a.F. Die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zu der Bildungseinrichtung sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen (BFH vom 10.04.2008, VI R 66/05)